



Die Schweiz braucht Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei, die effizient sind, aber nicht blauäugig.

Die Befugnisse der Meldestelle müssen begrenzt werden.

Empfehlungen der VSPB

- [19.044](#) Revision des Geldwäschereigesetzes: Auf die Vorlage eintreten und Art. 23 Abs. 5 und 11a Abs. 2^{bis} GwG wie dargelegt ändern.

Während sich der Nationalrat weigerte, auf eine Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) einzutreten, empfiehlt die zuständige Kommission des Ständerats das Gegenteil und streicht gleichzeitig die Bestimmungen bezüglich den «Beratern». Für die Vereinigung Schweizer Privatbanken (VSPB) ist wichtig, dass auf die Vorlage eingetreten wird, damit auch andere Aspekte der Vorlage in Zusammenhang mit der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) verbessert werden können. Eine unberechtigte Ausweitung der Befugnisse dieser Behörde ist auch im Bundesbeschluss zur verstärkten Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität vorgesehen.

Das schweizerische System zur Bekämpfung der Geldwäscherei stützt sich nicht wie in den meisten anderen Ländern auf die Übermittlung von Millionen von Transaktionen an die zuständigen Behörden, die Kriminellen in diesem Datenberg ausfindig zu machen. In der Schweiz sind es die Finanzintermediäre und vor allem die Banken, die verdächtige Transaktionen analysieren und abklären. Nur diejenigen, bei denen noch Zweifel bestehen, werden der MROS zwingend (Art. 9 GwG) oder auf freiwilliger Basis (Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB) übermittelt. Mit diesem System können weit mehr Straftaten verfolgt werden als durch die massenweise Übermittlung von Transaktionen.

Zurzeit teilt die MROS dem Finanzintermediär innert 20 Arbeitstagen mit, ob sie die nach Art. 9 GwG mitgeteilten Informationen an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet (Art. 23 Abs. 5 GwG). Diese Übermittlung löst die Sperrung der Vermögenswerte aus¹. Während dieser einmonatigen Frist befindet sich die Bank in einer unangenehmen Situation gegenüber dem betreffenden Kunden, dem sie nichts sagen darf, dessen Überweisungsaufträge sie aber ausführen muss.

Im Entwurf wird diese Frist von 20 Arbeitstagen in Art. 23 Abs. 5 GwG aufgehoben, womit die MROS nicht mehr verpflichtet ist, ihre Analysen innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen. Keine gute Lösung angesichts der Tatsache, dass die Meldestelle jedes Jahr mehr Mitteilungen erhält und sich Ende 2019² 3631 unbehandelte Fälle angesammelt hatten.

Als Ausgleich zu dieser fehlenden Frist sieht ein neuer Art. 9b GwG vor, dass der Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung beenden kann, wenn die Meldestelle den Finanzintermediär nicht innerhalb von 40 Arbeitstagen darüber informiert, dass sie die mitgeteilten Informationen an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet. Damit wird die in Art. 30 GwV-FINMA³ vorgesehene Frist verdoppelt, was bedauerlich ist, obwohl es zu begrüßen ist, dass diese endlich auch auf freiwillige Mitteilungen ausgedehnt wird. Aber was geschieht, wenn die Bank ihren Kunden behalten will?



Die Verwaltung eines Kontos, das der Meldestelle mitgeteilt wurde, ist mit einer verstärkten Aufsicht verbunden, welche das Vertrauensverhältnis zwischen dem Finanzintermediär und seinem Kunden belastet. Eine solche Situation müsste so schnell wie möglich geklärt werden. Deshalb muss für die Analysepflicht der Meldestelle weiterhin eine bestimmte Frist gelten. Art. 23 Abs. 5 GwG sollte daher wie folgt geändert werden:

Art. 23 Abs. 5 GwG

⁵ Die Meldestelle informiert den betroffenen Finanzintermediär innert 20 [allenfalls 40] Arbeitstagen darüber, ob sie die Meldung nach Art. 9 Abs. 1 Bst. a GwG oder 305^{ter} Abs. 2 StGB ⁴ an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet oder nicht.

Terrorismusbekämpfung

Im Bundesbeschluss zur Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität⁵ wird folgender neuer Art. 11a Abs. 2^{bis} eingeführt:

«Wird aufgrund der Analyse von Informationen, die von einer ausländischen Meldestelle stammen, erkennbar, dass diesem Gesetz unterstellte Finanzintermediäre an einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit diesen Informationen beteiligt sind oder waren, so müssen die beteiligten Finanzintermediäre der Meldestelle auf Aufforderung hin alle damit zusammenhängenden Informationen herausgeben, soweit sie bei ihnen vorhanden sind.»

¹ Die Sperrung ist unmittelbar, falls eine Übereinstimmung mit den offiziellen Namenslisten mutmasslicher Terroristen besteht.

Dies verbessert die heutige Situation, in der die MROS gestützt auf Informationen ausländischer Finanzintermediäre keine Angaben bei Schweizer Finanzintermediären einholen kann. Diese Entwicklung erscheint nützlich, sofern sie sich auf Terrorismusfälle beschränkt und bspw. nicht dazu dient, die Vorschriften für Rechts- oder Amtshilfe zu umgehen, welche die Rechte der Kunden wahren.

Es sei daran erinnert, dass die Schwelle für die Meldung an eine Financial Intelligence Unit (FIU) im Ausland möglicherweise viel niedriger ist als bei uns und dass aus dem Ausland gemeldete Fälle in der Schweiz möglicherweise nicht als Geldwäscherei gelten. Zudem ist diese Befugnis in anderen Ländern eher selten, und die wichtigsten konkurrierenden Finanzplätze wie die USA, Grossbritannien oder Singapur kennen diese gar nicht.

Diese neue Befugnis der MROS führt zu einer sehr deutlichen Zunahme der Anfragen der ausländischen Meldestellen, die nicht zögern werden, Bankinformationen im Namen anderer Behörden ihres Landes anzufordern. Dies wird die Arbeit der Meldestelle behindern, die bereits unterbesetzt ist. Zudem stellt sich die Frage, ob wir wirklich Schweizer Beamte einstellen möchten, die faktisch für ausländische Strafverfolgungsbehörden arbeiten?

Diese Bestimmung mutet umso seltener an, als derselbe Beschluss das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen ⁶ vervollständigt, um eine vorzeitige

² Vgl. Jahresbericht 2019 der MROS, [hier](#) abrufbar.

³ [SR 955.033.0](#)

Übermittlung von Informationen unter sehr restriktiven Bedingungen zu ermöglichen.

Somit schlagen wir vor, Art. 11a Abs. 2^{bis} GwG zu ergänzen, um die Einhaltung der schweizerischen Rechtsordnung zu gewährleisten und die Kompetenzen der MROS auf Fälle der Terrorismusbekämpfung zu begrenzen:

Art. 11a Abs. 2^{bis} GwG

^{2bis} Wird aufgrund der Analyse von Informationen, die von einer ausländischen Meldestelle stammen, erkennbar, dass diesem Gesetz unterstellte Finanzintermediäre an einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit diesen Informationen beteiligt sind oder waren, so müssen die beteiligten Finanzintermediäre der Meldestelle auf Aufforderung hin alle damit zusammenhängenden Informationen herausgeben, soweit sie bei ihnen vorhanden sind:

a. die Aufforderung der ausländischen Partnerstelle beruht auf einer Verdachtsmeldung, welche diese gemäss der nationalen Rechtsordnung erhalten hat.

b. die Aufforderung der ausländischen Partnerstelle betrifft Geschäftsbeziehungen, für die der Verdacht besteht, der Verfügungsgewalt einer kriminellen oder terroristischen Organisation zu unterstehen oder der Terrorismusfinanzierung zu dienen (Art. 260^{quinquies}, Abs. 1, StGB).

Sollte diese Änderung nicht mehr im Rahmen des Dossiers 18.071 möglich sein, muss sie in die Revision des GwG aufgenommen werden.

⁴ Das Melderecht sollte in die GwG aufgenommen werden, wie es die VSPB in ihrer [Stellungnahme](#) vorschlug.

⁵ Dossier [18.071](#) im Parlament

⁶ Neuer Artikel [80d^{bis} IRSG](#)